

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

28. MAI 1974

Gesetz: BetrVG 1972 § 80 Abs. 2, § 2 Abs. 1; MTV für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten in der chemischen Industrie vom 22. Februar 1973
§ 1 Nr. 2, § 11 b Nr. 3.

Leitsätze:

- 1) Das Einblicksrecht in die Listen der Bruttolöhne und -gehälter kann mit Ausnahme der außertariflichen Angestellten jederzeit, also auch ohne schlüssige Darlegung eines besonderen Anlasses, ausgeübt werden. Etwas anderes ist auch nicht aus dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 2 Abs. 1 BetrVG 1972) herzuleiten, der gerade in § 80 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 eine besondere gesetzliche Ausprägung erfahren hat. Das Wort "erforderliche" Unterlagen bezieht sich nur auf den Umfang der zur Verfügung zu stellenden Unterlagen nach § 80 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 (Bestätigung des Beschlusses vom 18. September 1973 - 1 ABR 7/73 -).
- 2) Bei übertariflichen Entgelten bedarf es nicht einer besonderen Darlegung des Betriebsrats, deren Zahlung beruhe auf einer kollektiven oder kollektivähnlichen Regelung.

Aktenzeichen: 1 ABR 101/73

Beschluß des BAG vom 28. Mai 1974 LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ABR 101/73

(2) Ta BV 8/73 Rheinland-Pfalz

93

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 28. Mai 1974 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Mause und Schwarz beschlossen:

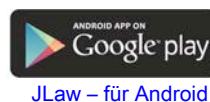
Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. August 1973 - 1 (2) Ta BV 8/73 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß sich das Einblicksrecht nicht auf die Gehaltslisten der außertariflichen Angestellten erstreckt.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I. Der am 20. April 1972 neu gewählte Betriebsrat (Antragsteller) in dem Werk der Antragsgegnerin hat gemäß § 27 BetrVG einen Betriebsausschuß gebildet. Dieser hat bei der Antragsgegnerin schriftlich am 5. September 1972 erstmalig beantragt, Einsicht in die Bruttogehaltslisten der Antragsgegnerin zu nehmen. Die Antragsgegnerin hat ihm die Einsicht in die übertariflichen Gehaltsbestandteile aller Angestellten und in die Bruttogehaltslisten der AT-Angestellten und der leitenden Angestellten versagt.

Der Antragsteller hat in dem von ihm eingeleiteten Beschlußverfahren beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Betriebsausschuß unverzüglich Einsicht in die Bruttogehaltslisten der unter das Gesetz fallenden Angestellten entsprechend § 80 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BetrVG zu gewähren.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag mit der Maßgabe stattgegeben, daß dem bei dem Antragsteller gebildeten Betriebsausschuß Einsicht in die vollständigen Bruttogehaltslisten derjenigen Angestellten zu gewähren sei, die dem in § 5 Abs. 1 BetrVG genannten Personenkreis zugehörten.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihren Abweisungsantrag weiter, während der Antragsteller um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. Die Rechtsbeschwerde kann nur hinsichtlich der außertariflichen Angestellten Erfolg haben. Im übrigen tritt der Senat der Auffassung des Landesarbeitsgerichts bei.

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats braucht der Betriebsrat entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde grundsätzlich keinen schlüssigen Anlaß mehr für das Einblicksrecht in die Lohn- und Gehaltslisten zu nennen, nachdem im neuen Betriebsverfassungsgesetz über die frühere gesetzliche Regelung des Informationsrechts hinaus jetzt diese Befugnis "jederzeit" ausgeübt werden kann (vgl. insbesondere die Beschlüsse vom 11. Juli 1972, AP Nr. 1 zu § 80 BetrVG



1972 und 18. September 1973 - 1 ABR 7/73 - [demnächst] AP Nr. 3 zu § 80 BetrVG 1972, beide Entscheidungen auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Eine derartige Verpflichtung ist auch nicht aus dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit abzuleiten. § 2 Abs. 1 BetrVG 1972 hat gerade umgekehrt in dem umfassenden Informations- und Einblicksrecht des Betriebsrates nach § 80 Abs. 2 eine besondere, dem sozialen Schutzgedanken Rechnung tragende gesetzliche Ausprägung erfahren. Das Wort "erforderliche" Unterlagen in § 80 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 aaO bedeutet gleichfalls nicht, es müsse ein besonderer Anlaß für das Einblicksrecht genannt werden. Dieses Wort bezieht sich überhaupt nur auf den Umfang der Unterlagen, die der Betriebsrat zur Durchführung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt. Welche Unterlagen aber erforderlich sind, wird für den Spezialfall des Halbsatzes 2 ausdrücklich gesagt, nämlich der Einblick in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter.

2. Daß übertarifliche Zulagen als solche gerade nicht tariflich normiert sind, ergibt sich von selbst. Deshalb entfällt aber noch nicht das Einblicksrecht des Betriebsrates in derartige Entgeltbestandteile, selbst wenn diese aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung gezahlt werden. Der Senat hat schon in seinem Beschluß vom 18. September 1973 näher ausgeführt, die übertariflich bezahlten Arbeitnehmer stünden nicht außerhalb der tariflichen Ordnung, möge diese nun kraft Tarifbindung oder auch nur kraft Einzelvertrages für das Arbeitsverhältnis gelten. Die übertariflichen Entgeltbestandteile stünden regelmäßig in einem inneren Zusammenhang mit den gewährten tariflichen Bezügen und beruhten zumeist auf einer kollektivähnlichen Regelung, für deren Einhaltung gem. § 75 Abs. 1 BetrVG 1972 auch der Betriebsrat zu sorgen habe. Der Rechtsbeschwerde kann nicht zugestimmt werden, wenn sie bei Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes lediglich den einzelnen Arbeitnehmer darauf verweisen will, beim Arbeitgeber Gegenvor-



stellungen zu erheben. Auch bedarf es nicht jeweils einer Darlegung des Betriebsrates, die Zahlung übertariflicher Entgelte beruhe auf einer kollektiven oder kollektivähnlichen Regelung (arbeitsvertragliche Einheitsregelung). Diese ist aufgrund einer tatsächlichen Vermutung, die insbesondere für größere Betriebe gilt, als gegeben anzunehmen, sofern nicht der Arbeitgeber einen konkreten gegenteiligen Sachvortrag bringt. Denn es ist schwer vorstellbar, daß Zulagen an einen größeren Personenkreis ohne jede Ordnungsvorstellung, völlig nach freiem Belieben des Arbeitgebers gezahlt bzw. nicht gezahlt werden.

Das Einblicksrecht des Betriebsrates wird schließlich auch nicht dadurch berührt, daß nach § 11 b Nr. 3 des MTV für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte in der chemischen Industrie vom 22. Februar 1973 (MTV) dem einzelnen Angestellten die Art seiner Tätigkeit und seine laufenden monatlichen Bezüge unter Ausweis der Gehaltsgruppe und des entsprechenden Tarifgehalts ebenso schriftlich mitzuteilen sind wie spätere Änderungen. Diese Informationsrechte des einzelnen Arbeitnehmers ersetzen nicht die des Betriebsrates, die ihm im Interesse seiner sozialen Schutzfunktion gegenüber der Belegschaft umfassend gewährt sind. Die Rüge der Rechtsbeschwerde, das Landesarbeitsgericht habe dies übersehen, ist daher rechtlich unerheblich.

3. Das vorliegende Beschlußverfahren geht nicht um die Abgrenzung des Personenkreises der außertariflichen Angestellten, wie er sich aus § 1 Nr. 2 MTV ergibt. Diese Frage ist nicht Streitgegenstand. Es kommt daher auch nicht darauf an, wie die tarifliche Bestimmung des persönlichen Geltungsbereiches des MTV zu verstehen ist und wie groß dieser Personenkreis bei der Antragsgegnerin ist.

Der Senat hat im Beschluß vom 18. September 1973 ausgeführt, außertarifliche Angestellte seien Angestellte, die kraft ihrer Tätigkeit nicht mehr unter den persönlichen Geltungsbereich des einschlägigen Tarifvertrages fallen. Nicht entscheidend ist dagegen, ob die Tarifbindung des Angestellten im Einzelfall etwa mangels Zugehörigkeit zur Gewerkschaft entfällt. Für den Personenkreis der außer-



tariflichen Angestellten hat der Senat in dem Beschluß vom 18. September 1973 ein Einblicksrecht in die Bruttogehaltslisten nur bejaht, wenn der Betriebsrat schlüssig darlegt, daß für ihn ein begründeter Anlaß vorliegt, dieses Recht wahrzunehmen. Den Grund dafür hat der Senat in dem Umstand gesehen, daß keine tatsächliche Vermutung dafür spricht, auch die Regelung der Gehälter dieses Personenkreises beruhe auf einer kollektivähnlichen Regelung, für deren Einhaltung der Betriebsrat mitverantwortlich sei. An dieser Entscheidung hält der Senat fest. Da der Antragsteller im Beschlußverfahren keinerlei Anhaltspunkte vorgetragen hat, weshalb er auch Einblick in die Gehaltslisten dieses Personenkreises nehmen will, konnte die Rechtsbeschwerde insoweit Erfolg haben, während sie hinsichtlich der übrigen Arbeitnehmer zurückgewiesen werden mußte.

gez. Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel

Mause

Schwarz

